

Vertrag

zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
Postfach 11 10 42
Am Packhof 2 - 6
19010 Schwerin

- nachfolgend kurz Auftraggeber (AG) genannt -

und der

Nahverkehr Schwerin GmbH
Postfach 15 01 42
Ludwigsluster Chaussee 72
19031 Schwerin

- nachfolgend kurz Auftragnehmer (AN) genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung von Fahrgastunterständen an vom Auftraggeber festgelegten Haltestellen des ÖPNV in der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Errichtung und Unterhaltung von Fahrgastunterständen. Die Standorte und die Kosten für die Errichtung von Fahrgastunterständen und deren Unterhaltung für die Jahre 2005 bis 2010 sind in der Anlage 1 festgelegt. Im Unterhaltungsumfang sind auch alle Fahrgastunterstände enthalten, deren Eigentümer die Landeshauptstadt Schwerin zur Zeit ist.
2. In dem in Absatz 1 vorgesehenen Rahmen sind nach beiderseitiger Auffassung unansehnliche massive Fahrgastunterstände zu ersetzen sowie Veränderungen im Liniennetz zu berücksichtigen. Um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird die Anlage 1 ab 2006 jährlich an Hand der aktuellen Fahrgastzahlen, der Änderungen im Liniennetz und der Kostenentwicklung aktualisiert und fortgeschrieben.
3. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten und des Winterdienstes an den Haltestellen erfolgt entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vergütung

1. Die Kosten für die Errichtung, Ersatz und die Umsetzung von Fahrgastunterständen übernimmt der Auftragnehmer. Von Seiten des Auftragnehmers wird die Möglichkeit einer Förderung durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Eigentümer der Fahrgastunterstände ist der Auftragnehmer. Die Landeshauptstadt Schwerin stellt zeitgerecht für die Errichtung von Fahrgastunterständen eine pauschale Beteiligung in Höhe von

Art der Fahrgastunterstandes	pauschale Beteiligung der LHS in Euro
2 Segmente Glas	3.000,--
2 Segmente Blech	3.300,--
3 Segmente Glas	3.500,--
3 Segmente Blech	3.800,--
Sonderkonstruktionen	3.400,--

zur Verfügung.

Die für die Fahrgastunterstände benötigten Flächen werden auf Grundstücken der Landeshauptstadt Schwerin kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Pachtzahlung im Zusammenhang mit der Errichtung und der Umsetzung von Fahrgastunterständen wird generell ausgeschlossen, da die Fahrgastunterstände im Sinne des § 95 BGB nur für einen vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind.

2. Für die Unterhaltung der Fahrgastunterstände stellt der Auftraggeber pauschal jährlich 250,00 Euro je Glasunterstand und 50,00 Euro je Blechunterstand bereit.
3. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel durch die Landeshauptstadt erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des städtischen Haushaltes entsprechend der Anlage 1 auf Anforderung durch den Auftragnehmer.

§ 4 Art und Typ der Fahrgastunterstände

Für die Neuausrüstung der Haltestellen mit Fahrgastunterständen gelten folgende Festlegungen:

1. Haltestellen zwischen Graf-Schack-Allee, Werderstraße, Knaudtstraße und Obotritenring und dem Ostorfer Ufer werden grundsätzlich mit verglasten Fahrgastunterständen ausgerüstet. Haltestellen außerhalb dieses Innenstadtringes erhalten beblechte Fahrgastunterständen. Ausnahmen für einzelne Haltestellen sind zwischen den Vertragsparteien gesondert zu verhandeln und werden kostenseitig bei der jährlichen Vergütung berücksichtigt.
2. Zur Auswahl des jeweiligen Fahrgastunterstandes erfolgte im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung eine Ermittlung der kostengünstigsten Variante. Unter Berücksichtigung der stadtgestalterischen Mindestanforderungen wird bis auf weiteres der Typ Ratio 1.5 der Firma Orion Bausysteme GmbH in einer Stahlkonstruktion in der Grundfarbe grau mit entsprechenden Markierungen für Sehbehinderte festgelegt.
3. Bis zu einer durchschnittlichen Einsteigerzahl je Tag von 50 Fahrgästen werden die Fahrgastunterstände dreisegmentig, bei Fahrgastzahlen darunter zweisegmentig errichtet. In der Anlage 2 ist ein Muster eines Fahrgastunterstandes beigelegt. Für Sonderkonstruktionen wird abweichend von dieser Festlegung je Haltestelle eine Untersuchung der baulichen Gegebenheiten erfolgen.
4. Die Fahrgastunterstände werden grundsätzlich ohne Stromanschluss und Werbevitrine erbaut. Für eine Nachrüstung im Einzelfall sind die Kosten vom Veranlasser zu übernehmen.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterschriftsleistung beider Vertragspartner. Die Laufzeit des Vertrages ist für zehn Jahre mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages festgelegt. Ohne Kündigung verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf weitere Jahre.

§ 6 Anlagen zur Vereinbarung

Anlage 1 – Standort- und Kostenaufstellung für den Errichtung und die Unterhaltung von FGU
Anlage 2 – Muster Fahrgastunterstand

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind zwingend nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen; das gilt auch für eine Abbedingung dieser Klausel.

2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck der Vereinbarung möglichst erreicht wird.
3. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bestimmen sich ausschließlich nach dem deutschen Recht.
4. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Schwerin vereinbart.

Schwerin, den
Auftraggeber

Schwerin, den
Auftragnehmer

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Norbert Klatt
Geschäftsführer

Hans Brettner
Geschäftsführer

Heidrun Bluhm
Beigeordnete